

## Verpflichtungserklärung Mindestlohn

Für die Entsorgungswirtschaft gilt seit dem 01. Oktober 2020 ein verbindliches Mindestentgelt von 10,25 € brutto die Stunde gemäß Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG). Gemäß § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmers oder ein von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Auftraggeber verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die Vorgaben zum Mindestlohn stets einzuhalten und sämtlichen in der Umsetzung des Vertrages eingesetzten Arbeitnehmern des jeweils gültigen Mindestentgelts zu gewähren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Auftragnehmer en Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus einem Verstoß gegen das obliegende Mindestlohngesetz ergeben, freizustellen.

Die Pflicht zur Freistellung besteht dann, falls Mitarbeiter, der durch den Auftragnehmer eingesetzten weiteren Subunternehmen den Auftraggeber in Anspruch nehmen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Subunternehmen ebenfalls in dieser Erklärung enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung überwachen.

Für den Fall des Verstoßes gegen den Branchenmindestlohn ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Im Kündigungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Subunternehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Wie erklären hiermit, dass wir diesen Branchenmindestlohn bei allen unseren Beschäftigten anwenden.

Deisslingen, 27.01.2020



ppa. Hanns Bilz  
Schuler Rohstoff GmbH